

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I Geltung / Vertragsabschluss

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der MHZ Hachtel & Co AG (nachfolgend „MHZ“ genannt) und deren Kunden und gelten für sämtliche uns - auch zukünftig - erteilten Aufträge. Durch das Erteilen von Aufträgen anerkennt der Besteller die Geschäftsbedingungen von MHZ. Die Aktualisierung der Preislisten der Firma MHZ erfolgt nicht automatisch jährlich.

Der Kunde nimmt mit seinem Kauf bei MHZ zur Kenntnis, dass die jeweils aktuelle und somit verbindliche Version der AGB grundsätzlich auf unserer Homepage www.mhz.ch zu finden ist.

Der Geltung von Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir auf einen nachmaligen ausdrücklichen Widerspruch nach deren Eingang bei uns verzichten.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Bedingungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch MHZ.

3. Angaben über Masse und Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen (insbesondere im Fachhändler E-Commerce - Shop) sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Angebotsunterlagen dürfen Dritten nur mit einer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung behält sich MHZ rechtliche Schritte vor.

II Angebot / Bestellung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Zurückgezogene oder überarbeitete Angebote berechnen den Kunden nicht, diesbezüglich Ansprüche gegenüber MHZ geltend zu machen.

Etwa mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen, etc. enthalten nur annähernde Angaben und Beschreibungen.

2. Massgeblich ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Etwa vom Besteller überlassene Leistungsverzeichnisse sind nur massgeblich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Änderungen der Liefergegenstände durch technische Weiterentwicklung sind vorbehalten. MHZ ist auch ohne vorgängige Ankundigung berechtigt, die jeweils aktuellste Produkt-Version zu liefern.

3. MHZ bestätigt sämtliche Aufträge schriftlich. Massgebend für den Auftrag sind ausschliesslich die Angaben auf der Auftragsbestätigung. Änderungswünsche zu den Daten auf der Auftragsbestätigung müssen der Firma MHZ an Werktagen innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung mitgeteilt werden. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, akzeptiert der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Inhalt der Auftragsbestätigung.

4. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gehören Montageleistungen nicht zu unserem Lieferumfang. Ist im Einzelfall eine Montageleistung vereinbart, berechnen wir hierfür - sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - unsere jeweiligen Stundensätze.

5. Bei Bestellungen unter CHF 25.- Nettowert (nach Rabatt) behält sich MHZ die Verrechnung eines Kleinstmehrwertszuschlags in Höhe von CHF 10.- vor. Dies gilt nicht für Bestellungen über unseren E-Commerce-Shop, welche durch Anklicken des dort für die Bestellung vorgesehenen Buttons ausgelöst werden.

6. Es obliegt der Verantwortung des Fachhändlers zu klären, ob die zu liefernden Produkte gemäss SN EN 13120+A1 : 2014 (und Folgeausgaben) mit Strangulierungsschutz ausgestattet werden sollen. Der Wunsch zur Ausstattung des Produkts mit Strangulierungsschutz ist bei der Bestellung zu deklarieren. Dies gilt auch für den Fall, dass Beratung und/oder Aufmass nicht durch den Fachhändler selbst erfolgt sind.

III Preise

1. Unsere Preise gelten in CHF ab Werk oder Lager. Bei den in unseren Verkaufsunterlagen abgedruckten Preisen handelt es sich (wenn in der jeweiligen Preisliste nicht ausdrücklich anderslautend abgedruckt) um

empfohlene Wiederverkaufspreise exklusiv MwSt. und exklusiv Transportversicherung. Diese Preise gelten als Brutto-Verrechnungsbasis gegenüber dem Fachhändler. Der Netto-Preis (Brutto minus Rabatt) wird um die gesetzliche MwSt. erhöht. Unsere Netto-Preislisten enthalten Einkaufspreise ohne Mehrwertsteuer, RAL-Aufpreise werden nicht rabattiert.

2. Materialpreiserhöhungen, Personalkostensteigerungen und nicht kalkulierbare Kostenerhöhungen, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintreten, können dem Besteller weiterberechnet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Waren und Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen.

3. Stimmen wir nachträglichen Änderungswünschen des Kunden zu, so sind wir - insbesondere bei Sonderanfertigungen - berechtigt, den Mehraufwand zu unseren Kostensätzen zu berechnen.

Bei Aufträgen, deren Durchführung einen Zeitraum von drei Monaten übersteigt, behalten wir uns eine Anpassung der Preise an veränderte Umstände vor.

IV Zahlungsbedingungen

(ohne anders lautende schriftliche Vereinbarungen)

1. Zahlungen sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wie folgt auf eines der angegebenen Bankkonten zu leisten :

- innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto

- innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne jeden Abzug

2. Bei Zahlungsverzug nach Ablauf von 30 Tagen bleibt die Berechnung von Verzugszinsen in branchenüblicher Höhe (OR 104 III) vorbehalten. Solange Rechnungen in der dritten Mahnstufe offen stehen, ist ein Skontoabzug für nachfolgende Rechnungen ausgeschlossen. Ab der zweiten Mahnung werden zudem Gebühren in der Höhe von CHF 25.- pro Mahnung erhoben. Bei Zahlungsverzug behält sich MHZ vor, Neulieferungen nur noch gegen Vorauskasse auszuführen. Bei wesentlicher Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden ist MHZ berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten. Sind die Voraussetzungen für oben beschriebene Massnahmen gegeben, so ist die Umsetzung derselben auch dann statthaft, wenn vorgängig anderslautende Zahlungsbedingungen schriftlich fixiert wurden.

3. Grundsätzlich behält sich MHZ vor, den Kunden einer bonitätsabhängigen Kreditlinie zu unterwerfen und bei Überschreiten der Kreditlinie (durch neue oder offene Aufträge und anstehende Zahlungen) ganz oder anteilig auf Vorauskasse zu bestehen.

4. Ohne schriftliche Einwilligung von MHZ ist der Kunde nicht berechtigt, eigene Forderungen gegenüber MHZ mit fälligen Rechnungen von MHZ zu verrechnen. Garantiefälle und Reklamationen berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen und entbinden den Kunden nicht von der vollständigen und fristgerechten Bezahlung von MHZ Rechnungen.

5. Bei Aufträgen mit grösserem Volumen behält sich MHZ, wenn nicht anderslautend schriftlich vereinbart, folgende Zahlungsmodalitäten vor :

- Bei einem Volumen > 20'000 CHF 30% bei Auftragserteilung und Restzahlung 30 Tage ab Rechnungsdatum

- Bei einem Volumen > 50'000 CHF 30% bei Auftragserteilung, 30% bei Lieferung und Restzahlung 30 Tage ab Rechnungsdatum

6. MHZ behält sich vor, Zahlungserfahrungen einem Informationspool zur Verfügung zu stellen.

V Lieferungen

1. Das in den Auftragsbestätigungen genannte Lieferdatum ist - insbesondere bei Sonderanfertigungen - unverbindlich und als „ca. -Termin“ zu verstehen.

2. Eine verbindliche Lieferzeit ist nur wirksam, wenn sie von MHZ in einem separaten Dokument (nicht in der normalen Auftragsbestätigung) schriftlich als solche bestätigt wird. Sie rechnet sich von dem Tag ab, an welchem uns der restlos - insbesondere in technischer Hinsicht einschliesslich aller Masse - geklärte Auftrag vorliegt und eine etwa vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist. Verlangt der Kunde nach unserer Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so

verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise.

3. Lieferzeiten verlängern sich ferner in Fällen von höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, politischer Unruhen, Transporthindernissen, behördlicher Massnahmen etc. sowie beim Eintreten unvorhergesehener, von unserem Willen unabhängiger Hindernisse gleichwohl, ob diese in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eintreten (z. B. Betriebsstörung, Brandschaden, unvorhergesehene Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc.) um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Verspätete Lieferungen infolge verzögerter Materialbeschaffung, Betriebsunterbrechung oder höherer Gewalt begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

4. Teillieferungen (im logistischen Sinn) auf Kundenwunsch sind ohne anders lautende schriftliche Zusage durch MHZ nicht vorgesehen und berechtigen MHZ ggf. zu angemessenen Abschlagszahlungen bzw. zusätzlicher Logistikkosten-Verrechnung.

5. Im Falle des von MHZ zu vertretenden Lieferverzugs kann der Kunde nur nach angemessener Nachfristsetzung mit ausdrücklicher schriftlicher Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Kunden entfällt jedoch, sofern die bestellte Ware speziell für ihn gefertigt wird und die Fertigung bereits begonnen hat.

6. Der Besteller ist - vorbehaltlich etwaiger Gewährungsrechte gemäss nachfolgender Ziffer VIII - ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zur Rückgabe/Rücksendung unserer Lieferungen berechtigt. Stimmen wir einer Rücknahme ausserhalb etwaiger Gewährleistungsrechte zu, erfolgt dies gemäss den unter Ziffer IX, Punkt 2 definierten Regeln.

7. Wir sind berechtigt, auf in sich abgeschlossene und eigenständig funktionsfähige Teillieferungen oder Teilleistungen die Durchführung von Teilabnahmen zu verlangen. Jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von uns erbrachten Lieferungen oder Leistungen ist auf Mitteilung der Fertigstellung durch den Besteller unverzüglich durchzuführen. Wir sind berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

Unsere Lieferungen oder Leistungen gelten auf Mitteilung der Fertigstellung oder nach Rechnungsstellung durch uns mit Ablauf von 10 Tagen als abgenommen.

VI Versand / Verpackung

1. Innerhalb der Schweiz liefert MHZ ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung zu den in den aktuellen Verkaufsunterlagen deklarierten Konditionen.

2. Anlieferungen zum Endverbraucher bzw. vergiebliche Anlieferungen zum Händler nach vorgängig separat (zusätzlich zu den Angaben der Auftragsbestätigung) erfolgter Avisierung durch MHZ werden zusätzlich berechnet.

3. Auf Kundenwunsch durchgeführte Express- oder Kurierdienst-Versendungen werden im Rahmen der Selbstkosten zusätzlich berechnet.

Die hierfür allfällig anfallenden zusätzlichen (über die Standard-Verpackung hinausgehenden) Verpackungsaufwendungen gehen zu Lasten des Empfängers.

VII Gefahrenübergang

1. Bei Lieferung der Ware durch MHZ haftet MHZ nur für allfällige Schäden bis zum Entladen der Ware am Bestimmungsort. Das Bereitstellen von allfällig notwendigem Personal (grosse Gewichte etc.) sowie der benötigten Hilfsmittel zum Entladen ist Sache des Empfängers. Für Schäden durch unsachgemässes Entladen haftet MHZ nicht.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

2. Bei Transport der Ware durch den Empfänger ist die Versicherung der Ware gegen Schäden oder Verlust während des Transports Sache des Käufers.

3. Allfällige Transportschäden sind MHZ und dem Transporteur unverzüglich bei Annahme der Ware, verdeckte Transportschäden spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu melden.

VIII Beanstandungen / Gewährleistung / Garantie

1. Der Besteller steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Auftragsdurchführung etwa übergebene

Liefer- und Zahlungsbedingungen

- nen Vorlagen, der mitgeteilten Masse und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung unserer Leistungen ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Bestellers können eine Mangelhaftigkeit unserer Leistung nicht begründen.
- Bei Textilien können geringfügige Abweichungen - insbesondere farblicher Art - produktionsbedingt von Fertigung zu Fertigung nicht ausgeschlossen werden. Gewährleistungsansprüche aus diesem Grund stehen dem Besteller daher nicht zu.
Dasselbe gilt für farbliche Veränderungen und Schrumpfungen bzw. Reckungen im Rahmen der DIN, bedingt durch intensive Sonneneinstrahlung. Farbabweichungen sind aufgrund der organischen Einfärbung bei eloxierten Teilen und Profilen herstellerbedingt nicht zu vermeiden. Ebenso sind Farb- und Maserungsabweichungen bei Naturprodukten wie Holz unvermeidlich und berechtigen den Besteller nicht zur Mängelrüge.
 - Bei Nachlieferungen von Ware in Sonderfarben (RAL etc.) sind die mit der Farbe zusammenhängenden Zusatzkosten nochmals zu entrichten. Leichte Farbabweichungen zu früheren Lieferungen sind zu tolerieren.
 - Offensichtliche Mängel, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit unserer Lieferung und/oder Werkleistung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Leistungserbringung, schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, die beanstandete Menge gelieferter Waren, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bemängelte Gegenstände sind in dem Zustand in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des angebliebenen Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns oder unsere Beauftragten bereitzuhalten bzw. bei Nachbesserung durch MHZ auf Verlangen zu retournieren.
 - Berechtigterweise geltend gemachte Mängel unserer Leistung beheben wir durch Nachbesserung. Das Wahrecht, ob die Nachbesserung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, steht uns zu. Schlägt die Nachbesserung innerhalb einer hierfür angemessenen gesetzlichen Frist fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis/die Vergütung angemessen mindern. Nachbesserungen durch den Kunden oder Dritte müssen durch MHZ autorisiert sein, ansonsten MHZ die Übernahme von Kosten ablehnt sowie die Produktgarantie erlischt.
 - Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen („Ausschlüsse“) beträgt die Garantiedauer 2 Jahre ab Rechnungsdatum. Der Käufer verpflichtet sich zur unverzüglichen schriftlichen Meldung allfälliger Garantie-Mängel.
MHZ behält sich das Recht auf Nachbesserung explizit vor. Ohne vorgängig erfolgte schriftliche Zustimmung durch MHZ werden die Kosten der Aufwendungen selbständig ausgeführt oder an Dritte vergebener Reparaturarbeiten nicht übernommen und die Garantie des Produkts erlischt.
 - Die Haftung für Kosten der Demontage oder Neumontage, für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die gelieferten Gegenstände selbst, deren Gebrauch oder auch deren Mängel entstanden sind, wird abgelehnt. Durch einzelne Garantiarbeiten oder -lieferungen erfährt die Garantiezeit für die Hauptlieferung keine Verlängerung. Somit ist auch die Bezahlung für die Hauptlieferung termingerecht zu leisten.
 - Bei Garantiarbeiten durch MHZ muss der ungehinderte Zugang zum Produkt bauseits gewährleistet sein. Allfällig notwendige Gerüstungen sind bauseits nach SUVA und baupolizeilichen Vorschriften bereitzustellen. Ersatzansprüche für diesbezügliche Folgeschäden sind ausgeschlossen.
 - Änderungen oder Reparaturen ohne die Zustimmung durch MHZ sowie Nichtbeachten der Montageanleitungen bzw. der Betriebsvorschriften, heben die Garantiepflicht auf. Ausdrücklich ausgeschlossen sind sämtliche Schadenersatzansprüche für direkte und indirekte Folgeschäden (inkl. vergebliche Aufwendungen der Kunden), es sei denn, dass MHZ Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

Ausschlüsse

- Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge ungeeigneter bzw. unsachgemässer Verwendung, Bedienung oder Wartung bzw. Hindernissen im Bewegungsfeld elektrisch angetriebener Anlagen, äusserer Gewaltanwendung, natürlicher Abnutzung, Schäden infolge Verwendung bei stürmischem Wetter (Windgeschwindigkeit grösser als 30 km/h) oder Hagelschlags, Bedienung bei Vereisung, leichtere Abriebschäden, Ausbleichung von Farben sowie Reinigungsschäden.
- Weissbruch, Knickfalten und Welligkeit mindern weder den Wert noch die Gebrauchstauglichkeit von Sonnenschutz-Geweben und können eine Mangelhaftigkeit des Produkts nicht begründen.
- Produkte, deren Abmessungen (Minimal- oder Maximalmasse bei Anlagen und max. m²-Fläche von Behängen) ausserhalb der in den MHZ Verkaufsunterlagen abgebildeten Bereiche liegen, fallen nicht unter die Garantieregelung. Der Kunde akzeptiert den Garantieverzicht stillschweigend durch Unterlassen einer schriftlichen Intervention innerhalb von 24 Stunden nach Versand der Auftragbestätigung. Dies gilt auch dann, wenn der Garantiausschluss in der Auftragbestätigung nicht erwähnt wurde.
- Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
- Schäden, die durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, den Einsatz falscher oder unzulänglicher Montagematerialien, falsch eingesetzter Produktkomponenten oder die Montage von Produkten an ungeeigneten Orten (z.B. exponierten Lagen) durch den Besteller oder Dritte entstanden sind.

IX Umtausch und Rückgabe

- Massartikel, die gemäss Auftragsbestätigung geliefert wurden, können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.
- Umtausch und Rücknahme von Waren ist grundsätzlich nur mit dem Einverständnis von MHZ möglich. Die dadurch entstehenden Transport- und Verpackungskosten trägt der Kunde. Die Rückware muss vollständig und in einem wiederverkäuflichen Zustand sein und dem aktuellen technischen Stand entsprechen. MHZ behält sich vor, dem Kunden allfällige daraus resultierende Kosten für Kontrolle, Reinigung, Wiedereinlagerung oder Entsorgung in Rechnung zu stellen. Rücknahme von Waren erfolgt ausschliesslich gegen Gutschrift.

X Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor.
- Im Falle der Verarbeitung (Konfektion, Montage etc.) des Liefergegenstandes und deren Verbindung erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache. Für den Wert der Vorbehaltsware und den Wert der neuen Sache ist der Rechnungswert, hilfsweise der Verkehrswert massgeblich, wobei für den Wert der Verarbeitung der Zeitpunkt der Verarbeitung massgeblich ist. Der Besteller wird bei der Verarbeitung für uns tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen uns zu erwerben.
- Der Besteller hat die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und zufälligen Untergang (insbesondere Feuer und Wasser) zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Er hat uns Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu geben und uns sowie unseren Beauftragten das Betreten des Lagerortes zu gestatten.
- Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware in ordnungsgemässen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräussern, solange er uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug ist. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm aus solchen Veräusserungen zustehenden Forderungen hiermit sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung muss der Besteller die Abtretung offen legen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aushändigen

- Jede Beeinträchtigung unseres Eigentums durch Pfändung oder sonstige Inanspruchnahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte ist uns sofort mittels Einschreibebrief mitzuteilen, ebenso die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- MHZ ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt am Domizil des Kunden ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Dies verpflichtet den Kunden, MHZ unverzüglich zu orientieren, wenn er oder die Ware das Domizil wechselt. Der Kunde gibt mit der unwidersprochenen Entgegennahme der Auftragsbestätigung seine ausdrückliche Zustimmung zum Eintrag in das Eigentumsvorbehaltsregister.

XI Sonstiges

- Soweit unsere Haftung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- An technischen Unterlagen und Zeichnungen, Fotografien, Herstellungsvorschriften, Mustern und sonstigen Spezifikationen und Informationen, die wir dem Besteller zukommen lassen - sei es körperlicher oder unkörperlicher Art, insbesondere aber auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet worden sind.
- Kundenspezifische Vereinbarungen (Zahlungs- und Lieferbedingungen, Konditionen etc.) sind prinzipiell vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich gemacht werden.
- Ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung durch die Firma MHZ ist es nicht erlaubt, Namen, Schriftzug, Bilder oder Logos der Firma MHZ Hachtel & Co AG im Internet oder in Printmedien zu verwenden oder Dritten zu Verfügung zu stellen.
- MHZ haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemässe oder unvollständige Installation seitens des Fachhändlers oder dessen Subunternehmer entstehen. Dem Endverbraucher müssen Bedienungsanleitungen ausgehändigt werden. Vom Lieferanten angebrachte Warnhinweise müssen dem Endverbraucher zur Kenntnis gebracht werden. Endverbraucherberatung, Bestellung und Montage haben in Übereinstimmung mit der SN EN 13120+A1 : 2014 (und Folgeausgaben) zum Strangulierungs-Schutz von Kindern im Alter zwischen 0 und 42 Monaten zu erfolgen. Informationsunterlagen zur SN EN 13120+A1 sowie Montage- und Bedienungsanleitungen können im Bedarfsfall beim Lieferanten bezogen werden.

XII Erfüllungsort / Gerichtsstand und anwendbares Recht / Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für alle Leistungen ist Buchs / ZH.
- Für jede Art Verfahren sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der MHZ Hachtel & Co AG zuständig. Der Kunde kann indessen auch an seinem Domizil oder vor jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden. Das schweizerische Recht findet Anwendung.
- Die Anwendung des internationalen Kaufrechts, insbesondere des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen des mit dem Besteller geschlossenen Vertrags (einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzt bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Mass der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Mass an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.